

Arbeitsplatz und seine Nutzungsbedingungen

Arten von Arbeitsplätzen

Man unterscheidet im Wesentlichen drei Arten von Arbeitsplätzen. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

1 Arbeitsplatz in den Betriebsgebäuden des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter einen eingerichteten Arbeitsplatz in seinen Betriebsgebäuden zur Verfügung. Von diesem aus erbringt der Mitarbeiter seine arbeitsvertraglichen Pflichten.

2 Telearbeitsplatz (Homeoffice)

Bei der Telearbeit/ dem Homeoffice erbringt der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung im Wechsel zwischen seinem eingerichteten Arbeitsplatz (aus 1) und aus seinem häuslichen Bereich heraus. Der Arbeitsplatz ist durch elektronische Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsmittel mit der IT-Infrastruktur des Arbeitgebers verbunden.

Hinweis

- *Regelung dazu im Arbeitsvertrag*
- *Erfassung der Arbeitszeit*
- *Arbeitgeber muss Ausstattung (den Arbeitsplatz) stellen, ggf. Regelung zu „Bring Your Own Device (BYOD)“*
- *Der Telearbeitsplatz unterliegt der Mitbestimmung gem. BertVG, ggf. wird dazu Betriebsvereinbarung (BV) abgeschlossen*
- *Der Zugang der Arbeitssicherheit, des Betriebsrats und des Datenschutzbeauftragten muss gewährleistet sein*

3 Mobiler Arbeitsplatz

Der mobile Arbeitsplatz ermöglicht dem Mitarbeiter ortsunabhängiges Arbeiten. Mit Hilfe mobiler Informations- und Kommunikationstechnik wird ein Fernzugriff auf die IT-Infrastruktur des Arbeitgebers hergestellt.

Hinweis

- *Der Arbeitgeber stellt den mobilen Arbeitsplatz (ggf. Regelung zu BYOD)*
- *Die Einhaltung der Arbeitszeit, des Datenschutz und der IT-Sicherheit ist sicherzustellen*

In Anlehnung an: Telearbeit und Mobiles Arbeiten, Ein Datenschutz-Wegweiser, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/Telearbeit.pdf?__blob=publicationFile, Stand 01.2019

4 Generelle Nutzungsbedingungen

Für Telearbeitsplätze und/ oder mobile Arbeitsplätze von Beschäftigten gelten die technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Betriebsgebäude des Arbeitgebers allerdings eingeschränkt (z. B. fehlende Zutrittskontrolle).

Zum sicheren Arbeiten werden nachfolgende Bedingungen festgelegt bzw. vereinbart:

- die Verarbeitung von Daten findet ohne Medienbruch, also ausschließlich elektronisch und verschlüsselt, statt,
- die Verarbeitung findet ausschließlich auf der in den Betriebsgebäuden installierten oder andernorts genutzten IT-Infrastruktur des Arbeitgebers statt (eine lokale Speicherung von Arbeitsergebnissen ist auszuschließen, erforderliche Ausnahmen sind in jedem Einzelfall zu regeln),
- die Datenträger des Telearbeitsplatzes und/ oder des mobilen Arbeitsplatzes sind nach dem Stand der Technik verschlüsselt,
- die Uhrzeiten der beteiligten Geräte sind per ntp-Protokoll synchronisiert,
- der Zugang zur IT-Infrastruktur und die Zugriffe auf Daten werden datenschutzkonform (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO) protokolliert,
- mobile Arbeitsplätze sind mit einem Sichtschutz versehen und
- Fernwartung als Dienstleistung
Wird Fernwartung als Dienstleistung durch den Arbeitgeber erbracht, so wählt sich der Mitarbeiter aus dem Homeoffice/ mobilen Arbeitsplatz (zertifikatsbasiert über VPN) verschlüsselt in das Netz des Arbeitgebers ein

Arbeitsplatz und seine Nutzungsbedingungen

und erbringt diese von der in den Betriebsgebäuden installierten oder andernorts genutzten IT-Infrastruktur des Arbeitgebers aus.